

AG_STRAFGERICHT SST.2025.12 vom 1. Juli 2025

Ag Strafgericht, 2025-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.12

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2025.12 du 1 juillet 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2025.12 del 1 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Nach Rückweisung der Anklage durch das Bezirksgericht Bremgarten an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zwecks Berichtigung am

E. 6

November 2023, erhob die Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 2023 Anklage gegen die Beschuldigte wegen Mordes gemäss Art. 112 StGB und versuchten Mordes gemäss Art. 112 StGB i.V.m. Art. 22 StGB. 2. Mit Urteil vom 13. September 2024 sprach das Bezirksgericht Bremgarten die Beschuldigte wegen vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 StGB und versuchter vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte sie mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von

E. 6.1

Die anteilmässig auf die Beschuldigte entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 33'740.80 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'100.00) werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 6.2

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 75'832.60 auszurichten. Diese Entschädigung wird von der Beschuldigten zurückgefordert, sobald es ihre finanziellen Verhältnisse erlauben. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 34 - Aarau, 1. Juli 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Six Rosset

E. 8

Jahren. Weiter wurde die Beschuldigte gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen und ihr wurde ein beschlagnahmtes Mobiltelefon herausgegeben. 3. 3.1. Mit Berufungserklärung vom 6. Januar 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, die Beschuldigte sei statt wegen (versuchter) vorsätzlicher Tötung wegen Mordes und versuchten Mordes gemäss Art. 112 StGB schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren zu bestrafen. Schliesslich sei die Beschuldigte für die Dauer von 15 Jahren des Landes zu verweisen. 3.2. Mit Berufungserklärung vom 8. Januar 2025 beantragte die Beschuldigte, sie sei statt wegen (versuchter) vorsätzlicher Tötung wegen Totschlags und versuchten Totschlags gemäss Art. 113 StGB schuldig zu sprechen und mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren, Probezeit 5 Jahre, zu bestrafen, wobei der unbedingt zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe nach Ermessen des Gerichts festzulegen sei. Schliesslich sei von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen. 3.3. Mit Eingabe vom 25. Februar 2025 teilte die Oberstaatsanwaltschaft mit, dass sie das Verfahren übernommen habe. 3.4. Die Berufungsverhandlung fand am 1. Juli 2025 zusammen mit den Berufungsverfahren in Sachen B._____ (SST.2025.7) und C._____ (SST.2025.11) statt.

- 3 - Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Das vorinstanzliche Urteil wurde hinsichtlich der ergangenen Schuldsprüche wegen vorsätzlicher Tötung und versuchter vorsätzlicher Tötung, der Strafe und der Landesverweisung angefochten. Im unangefochten gebliebenen Punkt betreffend die Rückgabe eines beschlagnahmten Mobiltelefons an die Beschuldigte findet keine Überprüfung statt (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2. Vorsätzliche Tötung und versuchte vorsätzliche Tötung 2.1. Die Vorinstanz hat sowohl die Beschuldigte als auch den Mitbeschuldigten B._____ der in Mittäterschaft begangenen vorsätzlichen Tötung und versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gesprochen (vgl. Würdigungsvorbehalt der Vorinstanz anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung: GA act. 4547), während sie die der Gehilfenschaft beschuldigte C._____ von Schuld und Strafe freigesprochen hat. Die Vorinstanz hat es in Bezug auf die Anklageziffer 1.1 als erstellt erachtet, dass die Beschuldigte am 6. Mai 2020 zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr in der damaligen Familienwohnung an der Q-Strasse in R._____ zusammen mit ihrem Partner B._____ die gemeinsame Tochter D._____ (im Folgenden: D._____), geboren am tt.mm.2017, vorsätzlich getötet habe. B._____ habe das zuvor eigens zu diesem Zweck beschaffte Betäubungsmittel MDMA in der Menge von 1 Gramm in der Küche mit einem Mörser vollständig zu Pulver verarbeitet und dieses mit einer Tablette des Schlafmedikaments Zolpidem in einem Trinkglas Wasser aufgelöst. Die Beschuldigte habe Babymilchpulver in 100 ml Wasser aufgelöst und dieses zusammen mit einem halben Glas Erdbeerbrei in die Trinkflasche von D._____ gegeben. Anschliessend habe B._____ das vorbereitete MDMA- und Zolpidem-Gemisch in die Trinkflasche hineingegeben. Zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr habe sich die Beschuldigte zusammen mit D._____ in das Elternschlafzimmer begeben und habe dieser, während sich B._____ im Wohnzimmer aufgehalten habe, den Inhalt der Trinkflasche oral eingeflösst. D._____ habe einen Teil des Inhalts wieder über ihren Mund ausgestossen. Einige Zeit nach der Verabreichung des Gemischs habe D._____ nicht mehr auf die Beschuldigte und B._____ reagiert und ihre Arme und Beine auf unübliche Art und Weise bewegt. Da sie immer noch bei Bewusstsein gewesen sei, sei der Beschuldigten und B._____ klargeworden, dass D._____ nicht durch das verabreichte MDMA sterben würde. Die Beschuldigte habe sich daraufhin im Wohnzimmer auf das Sofa gesetzt, wobei D._____ auf ihrem Schoss gewesen sei und sie den Kopf von D._____ auf ihre Brust gelegt

- 4 - habe. Neben dem Sofa stehend, habe sich B._____ über D._____ gebeugt und seine Hand auf ihren Mund und ihre Nase gelegt, welche er zuvor mit einem Geschirrtuch bedeckt habe. Danach habe er D._____ die Luft abgedrückt, wobei die Beschuldigte ihre eigene Hand auf diejenige von B._____ gelegt habe. Nach einiger Zeit habe die Beschuldigte festgestellt, dass das Herz von D._____ nicht mehr geschlagen habe und keine Atembewegungen mehr vorhanden gewesen seien (vorinstanzliches Urteil E. A.4.1.3).
Betreffend die Anklageziffer 1.2 hat es die Vorinstanz als erstellt erachtet, dass die Beschuldigte zwischen dem 4. Oktober 2019 und dem 31. Oktober 2019 in der damaligen Familienwohnung an der S-Strasse in T._____ zusammen mit B._____ versucht habe, D._____ durch eine Überdosis des Schlafmedikaments Benocten zu töten. Die Beschuldigte habe an einem nicht näher bestimmbar Tag im vorgenannten Zeitraum in Absprache mit B._____ eine deutlich über der empfohlenen Höchstdosis liegende Menge an Tropfen des Schlafmedikaments Benocten auf einen Teelöffel gegossen und habe dies dann D._____ oral eingebläst. D._____ sei danach eingeschlafen und nach 20 bis 30 Minuten wieder aufgewacht (vorinstanzliches Urteil E. B.4.1.2). Die Vorinstanz begründete die Qualifikation als vorsätzliche Tötung (Anklageziffer 1.1) resp. als versuchte vorsätzliche Tötung (Anklageziffer 1.2) damit, dass die Beschuldigte und B._____ nicht aus einem krassen Egoismus heraus gehandelt hätten, sondern aus einer emotionalen Überforderung und aufgrund der falschen Überzeugung, die Leiden von D._____ hätten nicht gelindert werden können. Die emotionale Überforderung und der grosse Leidensdruck seien jedoch nicht von einem solchen Ausmass und einer solchen Dauer gewesen, als dass von einer grossen seelischen Belastung i.S.v. Art. 113 StGB ausgegangen werden könne (vorinstanzliches Urteil E. A.5.5; E. B.5.5; E. B.6.4). Die Beschuldigte beantragt mit Berufung, sie sei des (versuchten) Totschlags gemäss Art. 113 StGB schuldig zu sprechen. Die Oberstaatsanwaltschaft dagegen beantragt mit Berufung, die Beschuldigte sei des (versuchten) Mordes gemäss Art. 112 StGB schuldig zu sprechen. 2.2. Der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB ist erfüllt, wenn der Täter einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne dass die besonderen Voraussetzungen für einen Mord gemäss Art. 112 StGB oder einen Totschlag gemäss Art. 113 StGB gegeben wären. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB).

- 5 - Eine vorsätzliche Tötung ist als Mord gemäss Art. 112 StGB zu qualifizieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind. Art. 112 StGB erfasst den skrupellosen, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen Täter ohne soziale Regungen, der sich zur Verfolgung seiner Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt. Nach der Rechtsprechung zeichnet sich Mord durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung der eigenen Absichten aus. Es geht um die besonders verwerfliche Auslöschung eines Menschenlebens. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese müssen nicht alle erfüllt sein, um Mord anzunehmen. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Ein besonders verwerflicher Beweggrund kann in der Elimination eines vom Täter als lästig empfundenen Menschen

liegen oder in der Tötung aus blankem Egoismus. Eine besondere Skrupellosigkeit kann beispielsweise entfallen, wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch war, so namentlich wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (BGE 144 IV 345 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_468/2024 vom 15. Januar 2025 E. 8.1; jeweils mit Hinweisen). Handelt der Täter dagegen in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, kommt der privilegierte Tatbestand des Totschlags gemäss Art. 113 StGB zur Anwendung. Durch die Variante der grossen seelischen Belastung berücksichtigt die Bestimmung Situationen, in denen die zu einer Tötung führende Gemütslage als entschuldbar angesehen werden kann. Erfasst werden chronische seelische Zustände, ein psychischer Druck, der während eines langen Zeitraums kontinuierlich anwächst und zu einem langen Leidensprozess bis zur völligen Verzweiflung führt, in welcher kein anderer Ausweg mehr als die Tötung gesehen wird. Mit der Privilegierung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Täter aufgrund seines emotionalen Erregungszustands im Moment der Tötungshandlung nur noch beschränkt in der Lage war, sein Verhalten zu kontrollieren. Die grosse seelische Belastung muss entschuldbar sein. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt der Begriff der Entschuldbarkeit voraus, dass die grosse seelische Belastung bei objektiver Betrachtung nach den sie auslösenden Umständen gerechtfertigt und die Tötung dadurch bei Beurteilung nach ethischen Gesichtspunkten in einem milderem Licht erscheint. Es muss angenommen werden können, dass

- 6 - auch eine andere, anständig gesinnte Person in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten wäre (Urteil des Bundesgerichts 6B_591/2024 vom 14. November 2024 E. 1.3.2; BGE 118 IV 233 E. 2a). Strafbar ist auch der Versuch (Art. 22 StGB). Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (BGE 140 IV 150 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1159/2018 vom 18. September 2019 E. 2.2.2; nicht publ. in: BGE 145 IV 424). Als Mittäter gilt, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass die Tat mit ihm steht oder fällt. Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungs- handlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft. Das mittäterschaftliche Zusammenwirken setzt einen gemeinsamen Entschluss voraus, der jedoch nicht ausdrücklich bekundet werden muss; es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter zugerechnet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1137/2020 vom 17. April 2023 E. 1.5.1 mit weiteren Hinweisen). 2.3. 2.3.1. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist mit der Vorinstanz von einer vorsätz- lichen Tötung und einer versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB auszugehen. In Bezug auf die Anklageziffer 1.1 ergibt sich Folgendes: In tatsächlicher Hinsicht ist es aufgrund der Geständnisse der Beschuldigten sowie von B. _____ erstellt und im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, dass die Beschuldigte und B. _____ am 6. Mai 2020 zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr deren gemeinsame Tochter D. _____ in der Familienwohnung an der Q-Strasse in R. _____ getötet

haben. Dies, indem sie D._____ ein eigens zu diesem Zweck hergestelltes Gemisch, bestehend aus 1 Gramm zu Pulver verarbeitetem MDMA, einer Tablette des Schlafmedikaments Zolpidem, 100 ml Wasser sowie einem halben Glas Erdbeerbrei, zu trinken gegeben haben und ihr anschliessend, als sie nicht mehr auf die Beschuldigte und B._____ reagierte, jedoch nach wie vor bei Bewusstsein

- 7 - war, die Luft so lange abgedrückt haben, bis sie verstorben ist, indem B._____ seine Hand auf ihren Mund und ihre Nase gelegt und die Beschuldigte ihre Hand auf diejenige von B._____ gelegt hat, während D._____ auf dem Schoss der Beschuldigten war (GA act. 4666 ff.; 4705; 4715; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18 ff.; Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 2 ff.). D._____ ist noch vor Ort an einer tödlichen Vergiftung mit MDMA sowie an einem Erstickten durch Verschluss der Atemöffnungen verstorben (UA act. 1711). Indem die Beschuldigte am Abend des 6. Mai 2020 zusammen mit dem Mitbeschuldigten B._____ der gemeinsamen Tochter D._____ 1 Gramm MDMA gemischt mit einer Tablette des Schlafmedikaments Zolpidem verabreicht sowie anschliessend ihren Mund sowie ihre Nase zugeedrückt hat, um D._____ wissentlich und willentlich und damit direktvorsätzlich zu töten, wodurch D._____ verstorben ist, hat sie sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB erfüllt. Betreffend die Anklageziffer 1.2 ist sodann Folgendes festzuhalten: In tatsächlicher Hinsicht ist es aufgrund der Geständnisse der Beschuldigten und von B._____ erstellt und im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, dass die Beschuldigte an einem nicht näher bestimmbar Tag zwischen dem 4. Oktober 2019 und dem 31. Oktober 2019 in der damaligen Familienwohnung an der S-Strasse in Absprache mit B._____ eine deutlich über der empfohlenen Höchstdosis liegende Menge an Tropfen des Schlafmedikaments Benocten auf einen Teelöffel gegossen und dies anschliessend D._____ oral eingeflösst hat, woraufhin diese eingeschlafen und nach 20 bis 30 Minuten wieder aufgewacht ist (GA act. 4705; 4715; 4666 ff.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 4 ff.; S. 18 ff.; Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 2 ff.). Die Beschuldigte wusste, dass eine hohe Überdosierung eines Medikaments, vorliegend des Schlafmedikaments Benocten, zum Tod eines Kleinkindes führen kann. So gab sie an ihrer Einvernahme vom 14. Oktober 2020 zu Protokoll, damit beabsichtigt zu haben, D._____ zu töten. Sie habe gewusst, dass die verabreichte Überdosis zum Herzstillstand führen könne (UA act. 2548). Auch B._____ führte aus, die Beschuldigte und er hätten D._____ dieses Medikament verabreicht, damit sie so schmerzlos wie möglich und ohne Angst sterbe (GA act. 4587; Protokoll Berufungsverhandlung S. 5). Damit hat die Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt und den subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB erfüllt. Da es nach der Verabreichung des überdosierten Schlafmedikaments Benocten nicht zum Versterben von D._____ gekommen ist, ist sie doch ca. 20 bis 30 Minuten nach dem Einschlafen wieder aufgewacht, ist es bei einem Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB geblieben.

- 8 - Die Beschuldigte handelte in den beiden vorgenannten Fällen in Mittäterschaft mit dem Mitbeschuldigten B._____, was zurecht nicht bestritten wird (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). So haben die beiden sowohl bei der Planung als auch der Ausführung vorsätzlich und in massgebender Weise zusammengewirkt, sodass sie beide als Hauptbeteiligte dastehen. So haben sie zusammen vereinbart, MDMA zum Zweck der Tötung von D._____ zu beschaffen und waren dann, nach der Beschaffung des MDMA in Deutschland durch B._____ und der Verabreichung des Gemischs durch die Beschuldigte,

beide gleichermaßen involviert, als die Beschuldigte D._____ auf ihrem Schoss hatte, sie ihr ein Geschirrtuch über deren Gesicht legten und anschliessend B._____ mit seiner Hand die Luftzufuhr bei der Nase und dem Mund von D._____ abschnitt, während die Beschuldigte ihrerseits ihre Hand auf diejenige von B._____ legte. B._____ gab an, am Tag der Tötung zusammen mit der Beschuldigten beschlossen zu haben, D._____ zu töten (UA act. 2704 f.; 2724). Auch die Beschuldigte hat bestätigt, zusammen mit B._____ entschieden zu haben, D._____ zu töten und die Tat zusammen mit ihm begangen zu haben. Sowohl sie als auch B._____ hätten D._____ die Atemwege verschlossen (UA act. 2493 f.; 2519 f.; 2616; GA act. 4560 ff.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18; S. 22). Auch beim Tötungsversuch mittels der Verabreichung einer Überdosis des Schlafmittels Benocten handelten die Beschuldigte und B._____ in Mittäterschaft, führte die Beschuldigte diesbezüglich doch aus, den Plan gemeinsam gefasst zu haben (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). B._____ führte diesbezüglich aus, dass er und die Beschuldigte zusammen die Idee gehabt hätten, D._____ die Tropfen zu verabreichen und gemeinsam daran beteiligt gewesen seien (UA act. 2726; 2524). Folglich sind die in Mittäterschaft begangenen Tatbeiträge auch der Beschuldigten zuzurechnen. Es bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass eine Gehilfenschaft von C._____, der Mutter der Beschuldigten und Grossmutter von D._____, zur vorsätzlichen Tötung von D._____ nicht vorliegt. Es kann diesbezüglich auf die im Urteil SST.2025.11 des Obergerichts vom 1. Juli 2025 gemachten Ausführungen verwiesen werden, mit welchem C._____ vollumfänglich freigesprochen worden ist. 2.3.2. Entgegen dem Vorbringen der Beschuldigten ist aus den folgenden Gründen nicht bloss von einem (versuchten) Totschlag gemäss Art. 113 StGB auszugehen. 2.3.2.1. Die Beschuldigte macht in Bezug auf die rechtliche Würdigung geltend, sie habe die Tat unter grosser seelischer Belastung begangen. Sie habe ihrer Tochter D._____, welche eine sehr schwere Behinderung gehabt habe und

- 9 - aufgrund der Zerebralparese unter Krämpfen, extremen Schlafstörungen sowie epileptischen Anfällen gelitten habe und nicht selber schlucken können und sich auch nicht selber bewegen können und deshalb ihr ganzes Leben lang an Ängsten, Schmerzen und Krämpfen gelitten hätte, Leid ersparen wollen und sie folglich erlöst (Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 2 ff.; GA act. 4666 ff.; 4679 ff.). 2.3.2.2. Aus den Krankenunterlagen der am tt.mm.2017 geborenen D._____ ergibt sich, dass bei ihr im Sommer 2018 eine im Mutterleib übertragene und damit angeborene Infektion mit dem Cytomegalie-Virus sowie eine bilateral spastische linksbetonte cerebrale Bewegungsstörung, eine schwere Schluckstörung als Ausdruck einer Störung der zentralen mundmotorischen Koordination und eine schwere Gedeihstörung diagnostiziert worden seien. Seit dem Frühling 2019 hätten sodann mehrere Arztkonsultationen wegen der erheblichen Schlafproblematik von D._____ stattgefunden, wobei auch eine damit einhergehende Erschöpfung der Beschuldigten mehrmals in den Unterlagen erwähnt wird. Die Schlafproblematik habe sich seit September 2019 zugespitzt. Weiter geht daraus hervor, dass sich D._____ nicht selber drehen können, weshalb die Beschuldigte sie in der Nacht mehrmals gedreht habe. Den Schoppen habe sie nur von der Beschuldigten genommen. Ab Oktober 2019 finden sich in den Krankenunterlagen durch die Beschuldigte den Ärzten gegenüber gemachte Angaben, wonach D._____ an mehreren Sekunden andauernden Verkrampfungen der Muskulatur gelitten habe (UA act. 1702 ff.). Der als Zeuge einvernommene Facharzt für Kinder und Jugendliche Dr. med. E._____ führte an seiner delegierten Einvernahme vom 16. November 2020 aus, er sei seit D._____ neun Monate alt gewesen sei ihr Kinderarzt gewesen und habe sie zuletzt im Juni 2019

gesehen. Ihre Werte bei ihrer Geburt seien sehr gut gewesen. Die Entwicklungsverzögerungen hätten sich – wie bei Verläufen von Zerebralpareesen üblich – erst anlässlich der ersten Monate gezeigt. Die Zuweisung an die Neurologie des Spitals G. _____ sei erfolgt, als D. _____ neun Monate alt gewesen sei. Seiner Ansicht nach sei es D. _____, als er sie zuletzt gesehen habe, in gesundheitlicher Hinsicht, abgesehen von der Zerebralparese, nicht schlecht gegangen. Sie habe nicht an einem gesundheitlichen Problem gelitten, welches lebensbedrohlich gewesen sei (UA act. 2943 ff.). Dr. med. E. _____ führte weiter aus, dass zukünftig mit Fortschritten von D. _____ hätte gerechnet werden resp. man ihre Lebensqualität hätte verbessern können. So hätte das Einsetzen einer perkutanen endoskopischen Gastrostomie-Sonde zwecks Ernährung von D. _____ dem Kinderarzt zufolge ihre körperliche Entwicklung gefördert und, zumindest was die Ernährung anbelange, den Stress reduziert. Er denke, dass der Gesundheitszustand von D. _____ über die nächsten Jahre

- 10 - stabil geblieben, jedoch nach wie vor eine ganztägige Betreuung vonnöten gewesen wäre. Er bestätigte weiter, dass für D. _____ geeignete Betreuungsstätten in Form von Tagesinstitutionen bestanden hätten und dass er eine Erschöpfung der Kindsmutter, also der Beschuldigten, festgestellt habe (UA act. 2949 ff.). Dies steht im Einklang mit dem ambulanten Bericht vom 6. November 2019 von Dr. med. E. _____, welcher festhält, dass D. _____ kleine Entwicklungsfortschritte gemacht habe. Weiter sei bei der Ende Oktober 2019 durchgeführten klinischen Untersuchung festgestellt worden, dass sich D. _____ vom Bauch auf den Rücken und umgekehrt habe drehen können (UA act. 1851 f.). Die als Zeugin einvernommene Fachärztin für Kinder und Jugendliche Dr. med. F. _____, gab an ihrer delegierten Einvernahme vom 5. April 2022 zu Protokoll, D. _____ seit 2018 im Rahmen mehrerer Kontrollen gesehen zu haben. D. _____ habe kleine Entwicklungsfortschritte gemacht, wobei als neues Problem Verkrampfungen hinzugekommen seien. Sie gab weiter an, dass sie der Ansicht sei, dass D. _____ dank Therapien noch weitere Fortschritte hätte machen können (UA act. 3042 ff.). Die als Zeugin einvernommene dipl. Physiotherapeutin G. _____, welche D. _____ zwischen Januar 2018 und Anfang März 2020 im Rahmen von rund 100 Sitzungen therapiert hat, führte an ihrer delegierten Einvernahme vom 7. Dezember 2020 aus, dass sie, als sie D. _____ letztmalig am 11. März 2020 gesehen habe, den Eindruck gehabt habe, dass deren gesundheitlicher Zustand wie immer gewesen sei. Ihr zufolge, wäre in den nächsten Jahren bei D. _____ mit Fortschritten in den Bereichen der Partizipation zu rechnen gewesen, wobei auch mehr Lebensqualität hätte hergestellt werden können. Sie sei der Ansicht, dass D. _____ wahrscheinlich noch gelernt hätte, frei zu Sitzen und auch im Stehen Dinge machen zu können (UA act. 2969; 2976 ff.). 2.3.2.3. Auch wenn, wie nachfolgend noch aufgezeigt wird, das Tatmotiv aufgrund der schweren Erkrankung von D. _____ und den für diese daraus resultierenden Folgen einfühlbar und die Tat durch diese schwere Konfliktsituation ausgelöst worden ist, so lag bei der Beschuldigten dennoch kein chronischer seelischer Zustand vor, der während eines langen Zeitraums kontinuierlich angewachsen ist und bei ihr zur völligen Verzweiflung geführt hat, in welchem sie keinen anderen Ausweg mehr als die Tötung gesehen hat. So fand der Tötungsversuch bereits im Oktober 2019 und die Tötung dann ca. ein halbes Jahr später im Mai 2020 statt. D. _____ war in diesen Zeitpunkten 2 Jahre und 5 Monate resp. 2 Jahre und

August 2020 eingestanden, ihre Tochter D._____ getötet zu haben (UA act. 2492). Auch wenn sie damit in Bezug auf die vorsätzliche Tötung von D._____ nur zugegeben hat, was aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse (Obduktion von D._____, akustische Überwachung der Familienwohnung) ohnehin auf der Hand lag, so hat sie nichtsdestotrotz zur Vereinfachung und Verkürzung des Untersuchungsverfahrens beigetragen. Infolgedessen ist ihr Geständnis strafmindernd zu berücksichtigen. Dasselbe gilt im Ergebnis auch betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung zum Nachteil von D._____. Diese hat die Beschuldigte an ihrer Einvernahme vom 4. September 2020 eingestanden (UA act. 2509). Indem die Beschuldigte ausführt, dass die Tat für sie immer noch das Richtige sei und sie es erneut machen würde, scheint sie ihre Tat zu relativieren (UA act. 2492; 2585; GA act. 4570; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). Eine erhebliche Strafminderung, wie sie bei einem bereits von Anfang an vollumfänglich geständigen, nachhaltig einsichtigen und aufrichtig reuigen Täter zugutekommt, kommt deshalb nicht infrage. Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so ist die heute 33-jährige Beschuldigte ledig und infolge der Tötung von D._____ wieder kinderlos (GA act. 4577). Sie wohnt nach wie vor mit ihrem Partner, dem Mittäter B._____, zusammen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 17). Sie ist aktuell seit Juli 2024 als Verkäuferin in einem 50 %-Pensum bei der J._____ AG tätig (Beilagen zum Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung). Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist für jede arbeitstätige Person mit einer gewissen Härte verbunden. Das Bundesgericht hat wiederholt betont, dass eine erhöhte

- 24 - Strafeempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_910/2024 vom 11. Februar 2025 E. 1.3.4 mit Hinweisen). Solche liegen hier nicht vor. Insgesamt überwiegen die positiven Faktoren, so dass es sich rechtfertigt, die Täterkomponente im Umfang von ½ Jahr strafmindernd zu berücksichtigen. 3.4.4. Nach dem Gesagten erscheint dem Obergericht eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen. 3.4.5. Bei diesem Strafmass kommt nur der unbedingte Strafvollzug in Betracht (vgl. Art. 42 f. StGB). Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 263 Tagen (10. August 2020 bis 29. April 2021; UA act. 491; 582; 615; 718; 815; 858; 885; 900) ist der Beschuldigten gestützt auf Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. 3.5. Zusammenfassend ist die Beschuldigte mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Jahren zu bestrafen. Ihre Berufung erweist sich damit im Strafpunkt als unbegründet, während sich die Berufung der Oberstaatsanwaltschaft als teilweise begründet erweist. 3.6. Die mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 6. Mai 2021 angeordnete und sodann mit Beschluss der Vorinstanz vom 13. September 2024 aufrechterhaltene Ersatzmassnahme, wonach die Ausweisschriften der Beschuldigten zu hinterlegen seien (UA act. 912; GA act. 4845 ff.), wird mit dem Strafantritt aufgehoben. Folglich sind der Beschuldigten bei Antritt der Freiheitsstrafe die folgenden Schriften herauszugeben: Aufenthaltstitel C, Deutscher Reisepass, Deutscher Personalausweis und Versicherungsausweis. 4. Landesverweisung 4.1. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. Die Oberstaatsanwaltschaft beantragt mit Berufung, die Beschuldigte sei stattdessen für die Dauer von 15 Jahren des Landes zu verweisen,

- 25 - während die Beschuldigte mit Berufung beantragt, es sei von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen. 4.2. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der

Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB unter Berücksichtigung der EMRK und des FZA wiederholt dargelegt (BGE 146 IV 311; BGE 146 IV 172; BGE 146 IV 105; BGE 146 II 1; BGE 145 IV 455; BGE 145 IV 364; BGE 145 IV 161; BGE 144 IV 332; statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1248/2023 vom 9. April 2024 E. 1.4 f.; 6B_527/2024 vom 20. Februar 2025 E. 6). Darauf kann verwiesen werden. 4.3. Die Beschuldigte ist deutsche Staatsangehörige. Sie hat mit der versuchten und der vollendeten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB gleich zwei Mal eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB begangen, welche eine obligatorische Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre zur Folge hat. Die Landesverweisung ist auch bei versuchter Tatbegehung anzuordnen (BGE 144 IV 168 Regeste). Sie ist somit grundsätzlich aus der Schweiz zu verweisen. Von der Anordnung der Landesverweisung kann ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). 4.4. 4.4.1. Die heute 33-jährige Beschuldigte ist ledig und infolge der Tötung von D._____ wieder kinderlos (GA act. 4577). Die Beschuldigte ist in Deutschland geboren sowie aufgewachsen und ist am 1. Mai 2014 und somit im Alter von 21 Jahren in die Schweiz eingereist. Sie wohnt zusammen mit ihrem Partner, dem Mittäter B._____ (GA act. 4556; Protokoll Berufungsverhandlung S. 16 f.) und verfügt über die Niederlassungsbewilligung C (MIKA-Akten S. 125). Sie hält sich demnach seit mehr als 11 Jahren legal in der Schweiz auf, wo sie mittlerweile auch arbeitstätig ist und ihren faktischen Lebensmittelpunkt hat. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass sie mehr als 8 Monate in Haft verbracht hat, die nicht als reguläre Aufenthaltsdauer anzurechnen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1102/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.3). Damit ist sie nach der Rechtsprechung des EGMR als «long-term immigrant» anzusehen (Urteil des Bundesgerichts 7B_730/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 4.6.1 mit Verweis auf das Urteil des EGMR Nr. 52232/20 i.S. P.J. und

- 26 - R.J. gegen die Schweiz vom 17. September 2024, § 28), was es bei ihren persönlichen Interessen zu berücksichtigen gilt. Sprachlich ist sie gut integriert, da sie Hochdeutsch spricht, was jedoch auf ihre Herkunft und nicht auf besondere Integrationsbemühungen zurückzuführen ist. Die persönliche und gesellschaftliche Integration der Beschuldigten erweist sich als unterdurchschnittlich: Sie gibt an, in der Schweiz habe sie keine Freunde (GA act. 4578). Folglich beschränken sich ihre sozialen Kontakte in der Schweiz auf ihren Partner, den Mittäter B._____, ihre Eltern und ihren Bruder, welche in der Schweiz wohnen (UA act. 112 f.; GA act. 4577; UA act. 2500). Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass der Mittäter der Beschuldigten, B._____ mit Urteil des Obergerichts SST.2025.7 vom 1. Juli 2025 des Landes verwiesen wird. In ihrer Freizeit gehe die Beschuldigte eigenen Angaben zufolge spazieren und halte sich in der Natur auf (UA act. 119). Sie gibt an, in keinem Verein Mitglied zu sein (UA act. 2500). Ein Engagement in einer gemeinnützigen Organisation oder Institution in der Schweiz ist nicht ersichtlich (UA act. 119; GA act. 4578). Ihre wirtschaftliche und berufliche Integration erweist sich als maximal durchschnittlich: Die Beschuldigte war von Mai 2014 bis Dezember 2017 bei der K._____ AG angestellt. Danach habe sie eigenen Angaben zufolge nicht mehr gearbeitet und bis im August 2019 Arbeitslosengelder bezogen. Später sei sie von Juli 2020 bis August 2020 in einem Vollzeitpensum bei der L._____ AG in U._____ in der Versandvorbereitung angestellt gewesen (UA act. 115; MIKA-Akten S. 7). Sodann arbeitete sie zwischen August

2021 und August 2023 als Verkäuferin bei der M. _____ AG und ist aktuell seit Juli 2024 als Verkäuferin in einem 50 %-Pensum bei der J. _____ AG tätig (Beilagen zum Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung; Protokoll Berufungsverhandlung S. 17). Sie verfüge weder über Vermögen noch Schulden (UA act. 118; GA act. 4576; Protokoll Berufungsverhandlung S. 17 f.). Zwar sind weder im hiesigen noch im Deutschen Strafregisterauszug der Beschuldigten Vorstrafen eingetragen (vgl. aktueller Strafregisterauszug; UA act. 101). Aus ihren MIKA-Akten geht jedoch eine Vorstrafe hervor, welche es im Rahmen der Beurteilung der Landesverweisung zu berücksichtigen gilt, auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Übertretung handelt. So wurde die Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 13. Dezember 2017 wegen Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten der Signale gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG zu einer Busse von Fr. 40.00 verurteilt (MIKA-Akten S. 22). Beim Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 10. Mai 2023, mit welchem die Beschuldigte erneut wegen Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten der Signale verurteilt worden ist, handelt es sich zwar nicht um eine Vorstrafe (MIKA- Akten S. 119), wurde die Übertretung doch nach den mit vorliegendem

- 27 - Urteil abzuhandelnden Delikten begangen. Dies zeigt jedoch, dass sich die Beschuldigte auch noch während des laufenden Strafverfahrens sowie in Kenntnis der ihr drohenden Landesverweisung nicht durchwegs an die schweizerische Rechtsordnung gehalten hat. Dies wirkt sich somit negativ auf eine nachhaltige Integration aus. 4.4.2. Die Beschuldigte spricht fliessend Hochdeutsch und ist in Deutschland geboren sowie aufgewachsen und hat dort die obligatorische Schulzeit absolviert. Nachdem sie im Untersuchungsverfahren ausgeführt hatte, in Deutschland würden ihre Tante sowie ihre Grosstante leben, zu welchen jedoch kein Kontakt bestehe (UA act. 114) und sodann an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung noch angegeben hatte, in Deutschland Freunde zu haben, zu welchen sie regelmässig Kontakt habe (GA act. 4578), führte die Beschuldigte an der Berufungsverhandlung aus, nur einen sehr geringen Kontakt zu in Deutschland wohnhaften Bekannten zu unterhalten und dort keine Familienangehörigen zu haben (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). Diesen an der Berufungsverhandlung gemachten Angaben kann nicht gefolgt werden, hat die Beschuldigte doch im Rahmen des Berufungsverfahrens den Antrag gestellt, ihr seien ihr Reisepass sowie ihr Ausländerausweis für den Besuch ihrer Familie sowie ihrer Freunde in Deutschland auszuhändigen (Eingabe der Beschuldigten vom 14. Juli 2025). Dies führt vor Augen, dass die Beschuldigte, entgegen ihren an der Berufungsverhandlung getätigten Angaben, welche denn auch ihren früher getätigten Aussagen widersprechen, sehr wohl über Freunde und Familienangehörige in Deutschland verfügt, zu welchen offensichtlich auch ein Kontakt besteht. Zusammenfassend hat die Beschuldigte ihre gesamte Kindheit und Jugend in ihrer Heimat verbracht, verfügt dort über Freunde und Familie und war eigenen Angaben zufolge erst letztes Jahr noch dort (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18), was aufzeigt, dass sie mit der dortigen Kultur bestens vertraut ist. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass weder das Vorhandensein von Verwandten im Heimatland noch ein gutes Verhältnis zu diesen Voraussetzungen für das Aussprechen einer Landesverweisung darstellen. Ein Unterkommen bei Verwandten oder deren Unterstützung in der Anfangsphase vermögen einen Neubeginn im Heimatland wohl zu erleichtern. Notwendig ist dies aber nicht. Eine Reintegration im Nachbarsland Deutschland erscheint unter den vorliegenden Umständen, die einen engen Bezug zum Heimatland aufzeigen und unter Berücksichtigung der

Tatsache, dass die junge und gesunde Beschuldigte (UA act. 113 f.; GA act. 4577; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18), die fließend Hochdeutsch spricht und ihre gesamte Kindheit und Jugend dort verbracht hat und somit bestens mit der dortigen Kultur vertraut ist, bei entsprechender Anstrengung als durchaus möglich, weshalb die Reintegrationschancen als intakt zu qualifizieren sind.

- 28 - 4.4.3. Zusammengefasst erscheint die Integration der Beschuldigten als unterdurchschnittlich bis maximal durchschnittlich. Ihr Lebensmittelpunkt liegt hier und sie gilt gemäss der EGMR-Rechtsprechung als «long-term immigrant». Indessen ist festzuhalten, dass der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge eine lange Aufenthaltsdauer allein nicht automatisch zur Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB führt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; Urteil des Bundesgerichts 7B_1055/2023 vom 12. März 2025 E. 2.4.2). Es muss sodann weiter berücksichtigt werden, dass die Beschuldigte – nachdem sie ihre Tochter D._____ getötet hat – hier über keine Kernfamilie mehr verfügt. So gehört zum von Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minder- jährigen Kindern (BGE 144 I 1 E. 6.1; BGE 137 I 113 E. 6.1; BGE 135 I 143 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Unter Würdigung der gesamten Umstände ist der Beschuldigten kein hohes persönliches Interesse am Verbleib in der Schweiz zuzusprechen. Eine berufliche, soziale und kulturelle Wiedereingliederung in der Heimat ist für sie mit zumutbaren Anstrengungen ohne weiteres möglich. Ihre Reintegrationschancen im Nachbarsland Deutschland sind als intakt zu qualifizieren. Es liegt somit kein schwerer persönlicher Härtefall vor, was von der Beschuldigten denn auch explizit nicht geltend gemacht wird (Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 14).

4.4.4. Die Beschuldigte hat sich der versuchten und der vollendeten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gemacht. Es handelt sich dabei um sehr schwere Straftaten, die das höchste Rechtsgut eines Menschen, das Leben, betroffen haben. Entsprechend wird die Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. Auch wenn sie die Tatbegehungen eingestanden hat, ist ihr – nachdem sie angegeben hat, dass die Tat für sie immer noch das Richtige sei und sie es erneut machen würde (GA act. 4570; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18) – keine nachhaltige Einsicht und aufrichtige Reue zu attestieren, weshalb erhebliche Zweifel an ihrer künftigen Legalbewährung bestehen. Insgesamt liegt ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Landesverweisung vor. Gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden «Zweijahresregel» bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr, wie sie vorliegend gegeben ist, ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt. Solche ausserordentlichen Umstände sind weder dargetan noch ersichtlich und können nicht allein aufgrund der langen Aufenthaltsdauer angenommen werden, zumal ihre Integration in der Schweiz keinesfalls mustergültig ist (siehe dazu oben).

- 29 - Insgesamt liegt ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Landesverweisung vor. Dieses überwiegt das nicht hohe private Interesse der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz, zumal ihre Resozialisierungschancen in Deutschland durchaus intakt erscheinen. 4.4.5. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) steht der Landesverweisung vorliegend nicht entgegen. Die Beschuldigte hat sich der versuchten und der vollendeten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gemacht. Es handelt sich dabei um sehr schwere Straftaten, die das höchste Rechtsgut eines Menschen, das Leben, betroffen

haben, und es bestehen erhebliche Zweifel an der künftigen Legalbewährung der Beschuldigten (vgl. hierzu oben). Dies genügt für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1114/2023 vom 27. Februar 2025 E. 1.2). 4.4.6. In Würdigung der gesamten Umstände ist das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls zu verneinen. Selbst wenn knapp von einem Härtefall auszugehen wäre, würden die sehr hohen öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Landesverweisung erfüllt. Diese erweist sich unter dem Blickwinkel von Art. 66a Abs. 2 StGB und – soweit überhaupt tangiert – Art. 8 EMRK als verhältnismässig und rechtskonform. Auch das FZA steht einer Landesverweisung nicht entgegen. Diese ist deshalb anzuordnen. 4.5. Die Landesverweisung dauert zwischen 5 und 15 Jahre. Die Beschuldigte hat eine versuchte und vollendete vorsätzliche Tötung und somit gleich zwei Mal eine Katalogtat von erheblicher Schwere begangen, wofür sie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt wird. Sie hat das höchste Rechtsgut überhaupt, das Leben, zuerst in massiver Weise gefährdet und anschliessend verletzt. Es bestehen zudem erhebliche Bedenken an ihrer Legalbewährung. Entsprechend hoch ist das öffentliche Interesse an der Wegweisung der Beschuldigten zu veranschlagen. Insgesamt erscheint mit der Vorinstanz eine Landesverweisung für die Dauer von 10 Jahren als angemessen. 4.6. Zusammenfassend ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB eine obligatorische Landesverweisung für die Dauer von 10 Jahren anzuordnen. Damit erweist sich sowohl die Berufung der Oberstaatsanwaltschaft als auch diejenige der Beschuldigten in diesem Punkt als unbegründet.

- 30 - 5. Kosten- und Entschädigungsfolgen 5.1. Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom

E. 13

Oktober 2023 E. 3.2.1). Sind mehrere beteiligte Personen kostenpflichtig, so werden die Kosten anteilmässig auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO). Die obergerichtlichen Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren gegen die Beschuldigte, B._____ und C._____ belaufen sich auf insgesamt Fr. 12'000.00 (§ 18 VKD; vgl. § 29 GebührD), der auf das Berufungsverfahren der Beschuldigten entfallende Anteil auf Fr. 4'800.00 (Art. 418 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt vollumfänglich mit ihrer Berufung, während die Oberstaatsanwaltschaft mit ihrer Berufung teilweise in Bezug auf die Erhöhung der Freiheitsstrafe obsiegt, wobei es zu beachten gilt, dass die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 8 Jahren, nicht wie von der Oberstaatsanwaltschaft beantragt auf 18 Jahre, sondern auf 10 Jahre erhöht wird. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, den auf das Verfahren der Beschuldigten entfallenden Anteil der obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'800.00 zu 2/3 der Beschuldigten mit Fr. 3'200.00 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. 5.2. Der amtliche Verteidiger ist für das obergerichtliche Verfahren gestützt auf seine anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote, angepasst an die effektive Dauer der Berufungsverhandlung, unter Berücksichtigung dessen, dass die Mittagspause sowie die Beratungszeit, die anderweitig genutzt werden können, nicht zu entschädigen sind, mit gerundet Fr. 11'200.00 aus der

Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT; § 13 AnwT). Diese Entschädigung ist von der Beschuldigten ausgangsgemäss zu 2/3 mit gerundet Fr. 7'500.00 zurückzufordern, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 5.3. Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

- 31 - Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Nachdem die Beschuldigte schuldig gesprochen wird, sind ihr die anteilmässig auf sie entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 33'740.80 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'100.00) vollumfänglich aufzuerlegen. 5.4. Die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers von Fr. 75'832.60 für das erstinstanzliche Verfahren ist im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.4). Hinsichtlich der im vorinstanzlichen Urteil vorgemerkten Nachzahlung von Fr. 5'106.75 betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bleibt festzuhalten, dass die Festsetzung der Entschädigung im Entscheid zu erfolgen hat und Anwendung des Anwaltstarifs im Einzelfall ist, weshalb für einen Vorbehalt, eine bedingte Zusprechung oder eine «vorgemerkte Nachzahlung» keine gesetzliche Grundlage und auch gar keine Notwendigkeit besteht. Dem auf Beschwerde in einem konkreten Fall hin ergangenen Urteil des Bundesgerichts 6B_168/2024 vom 27. März 2025 E. 2.4.2 kann hinsichtlich nicht angefochtener Entschädigungen keine Wirkung zukommen, zumal es sich nicht um ein Normenkontrollverfahren gehandelt hat. Diese Entschädigung ist ausgangsgemäss vollumfänglich von der Beschuldigten zurückzufordern, sobald es ihre finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 6. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

- 32 - Das Obergericht erkennt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig - der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB; - der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. 2.1. Die Beschuldigte wird gemäss den in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB und Art. 40 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. 2.2. Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 263 Tagen wird der Beschuldigten auf die Freiheitsstrafe angerechnet. 2.3. Der Beschuldigten werden bei Antritt der Freiheitsstrafe die folgenden Ausweisschriften herausgegeben: Aufenthaltstitel C, Deutscher Reisepass, Deutscher Personalausweis und Versicherungsausweis. 3. Die Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 4. [in Rechtskraft erwachsen] Das beschlagnahmte Mobiltelefon «Apple iPhone XR» wird der Beschuldigten auf Verlangen herausgegeben. Wird das Mobiltelefon nicht innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen. 5. 5.1. Die anteilmässig auf die Beschuldigte entfallenden obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'800.00 werden der Beschuldigten zu 2/3 mit Fr. 3'200.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

- 33 - 5.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 11'200.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird von der Beschuldigten zu 2/3 mit gerundet Fr. 7'500.00 zurückgefordert, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.